Finanzdepartement
Steuerverwaltung
Bahnhofstrasse 15
Postfach 1232
6431 Schwyz
Telefon 041 819 23 45

kantonschwyz

(Stand 1. Januar 2021)

Merkblatt

Quellenbesteuerung von Künstlern, Sportlern und Referenten ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

1. Steuerpflichtige Personen

Der Quellensteuer unterliegen alle selbstständig oder unselbstständig erwerbstätigen Künstler, Sportler und Referenten ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die Einkünfte aus einer im Kanton Schwyz ausgeübten persönlichen Tätigkeit erzielen.

Unter diesen Voraussetzungen sind demnach quellensteuerpflichtig:

- **Künstler (K)**, d.h. Personen, die unmittelbar oder mittelbar (über die Medien) in der Öffentlichkeit auftreten und dabei Darbietungen erbringen, die einen künstlerischen Charakter oder auch nur Unterhaltungscharakter haben (z.B. Bühnen-, Film-, Radio- bzw. Fernsehkünstler, Musiker, Artisten oder Tanzgruppen).

- **Sportler (S)**, d.h. Personen, die eine körperliche oder geistige Tätigkeit ausüben (z.B. an Leichtathletikmeetings, Tennis- und Fussballturnieren, Pferdesportanlässen, Motorsportveranstaltungen oder Schachturnieren).

- **Referenten (R)**, d.h. Personen, die einmalig oder mehrmals persönlich vor einem Publikum auftreten und einen Vortrag zu einem bestimmten Thema halten, wobei der Unterhaltungscharakter im Vordergrund steht (z.B. Gastredner oder Talkmaster).

Eine wesentliche Voraussetzung für die Quellenbesteuerung eines K/S/R ist ein **öffentlicher Auftritt** unmittelbar oder mittelbar (über die Medien) vor Publikum. Nicht als quellensteuerpflichtige K/S/R gelten deshalb Personen, die an der Erstellung eines Films oder eines Theaterstücks beteiligt sind (z.B. Regisseure, Kameraleute, Tontechniker, Choreographen oder Produzenten) sowie Hilfs- und Verwaltungspersonal (z.B. technisches Personal oder der Begleittross einer Popgruppe). Ebenfalls nicht als quellensteuerpflichtige K/S/R betrachtet werden Personen, die in der Schweiz Kunstwerke schaffen oder ausstellen (z.B. Maler, Fotografen, Bildhauer oder Komponisten), sofern die Leistung nicht in der Öffentlichkeit dargeboten wird (z.B. Erstellung eines Bildes an einer Vernissage oder Messe).

Steuerpflichtig im Kanton Schwyz sind auch solche K/S/R, die ihre Darbietung in einem anderen Kanton erbringen, obwohl sie ihre Vergütung aus dem Kanton Schwyz beziehen. Die Besteuerung richtet sich nach dem Recht des Auftrittskantons.

Beispiel 1: Ein in Luzern auftretender Künstler wird von einem Veranstalter mit Sitz im Kanton Schwyz entschädigt. Der Veranstalter erhebt die Quellensteuer nach dem Quellensteuertarif des Kantons Luzern (Auftrittskanton) und überweist diese an die zuständige Steuerbehörde des Kantons Luzern.

2. Abgrenzung zu Arbeitnehmern

Nicht unter die Quellensteuerbestimmung für K/S/R, sondern unter diejenige von Arbeitnehmer fallen Personen, die zwar eine künstlerische, sportliche oder vortragende Leistung erbringen, aber im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses während mindestens 30 Tagen in der Schweiz tätig sind. Diese Personen sind nach dem entsprechenden ordentlichen Quellensteuertarif zu besteuern, da sie einen steuerrechtlichen Aufenthalt im Kanton begründen.

Beispiel 2: Ein im Ausland wohnhafter Pianist, der während anderthalb Monaten in einem schwyzerischen Hotel auftritt und dafür vom Hotelbetreiber eine Entschädigung erhält, wird zum ordentlichen Quellensteuertarif besteuert.

Die Dauer von mindestens 30 Tagen ist ungeachtet vorübergehender Unterbrechung zu berechnen. Eine vorübergehende Unterbrechung liegt in der Regel vor, wenn die Abwesenheit in der Schweiz weniger lang dauert als die vorherige Anwesenheit.

Beispiel 3: Ein Dirigent ist während drei Wochen bei einem Orchester für eine Konzertreihe im Kanton Schwyz angestellt. Nach einem zweimonatigen Unterbruch (Aufenthalt im Wohnsitzstaat Deutschland) ist der Dirigent erneut während zwei Wochen für das Orchester im Kanton Schwyz tätig. Wegen der längeren Unterbrechung unterliegt der Dirigent für beide Arbeitsperioden dem K/S/R-Tarif.

Ebenfalls als Arbeitnehmer im Sinne der Quellensteuer gelten **Dozenten**, bei denen die Häufigkeit ihrer Lehrveranstaltungen und die reine Wissensvermittlung als Lehrpersonen auf ein festes Anstellungsverhältnis mit der Lehreinrichtung schliessen lassen. Daher fehlt es der Tätigkeit von Dozenten regelmässig am Erfordernis des Unterhaltungscharakters, weshalb sie nicht als Referenten im quellensteuerlichen Sinn gelten. Das regelmässig wiederkehrende Dozieren zu einem Thema und die feste Einbindung in den Lehrplan eines Unterrichtslehrgangs gelten als Abgrenzungskriterien. Sind diese erfüllt, werden Dozenten zum ordentlichen Quellensteuertarif besteuert.

3. Steuerbare und satzbestimmende Leistungen

Steuerbar sind alle Bruttoeinkünfte aus einer im Kanton ausgeübten Tätigkeit, einschliesslich aller Zulagen, Nebenbezüge (z.B. Pauschalspesen, Vergütungen für Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten, Bezahlung der Quellensteuer) und Naturalleistungen. Steuerbar sind auch Einkünfte und Entschädigungen, die nicht dem K/S/R selber, sondern einem Dritten (z.B. Veranstalter, Auftrag- oder Arbeitgeber, Agent) in der Schweiz oder im Ausland zufliessen, der die Tätigkeit organisiert hat. Naturalleistungen (freie Kost und Logis) sind nach den tatsächlichen Kosten, mindestens aber nach den Ansätzen der AHV zu bewerten.

Zur Berechnung der massgebenden Tageseinkünfte ist wie folgt vorzugehen:

a) In einem ersten Schritt sind von den Bruttoeinkünften folgende Pauschalen als **Gewinnungskosten** abzuziehen:

   – 50 Prozent der Bruttoeinkünfte bei K
   – 20 Prozent der Bruttoeinkünfte bei S und R.

   Der Abzug von effektiven Gewinnungskosten ist nicht zulässig.

b) In einem zweiten Schritt wird das Ergebnis nach Bst. a durch die vertraglich geregelten Auftritts- und Probetage geteilt, woraus sich die steuerbaren **Tageseinkünfte** ergeben. Ist bei Gruppen mit mehreren Mitgliedern (z.B. Orchester, Tanzgruppen oder Ensembles) der Anteil des einzelnen Mitglieds an der Gesamtgage nicht bekannt oder schwer zu ermitteln, wird für dessen Bestimmung das durchschnittliche Tageseinkommen durch die Anzahl Mitglieder geteilt.

Beispiel 4: Eine vierköpfige Musikgruppe erhält für 3 Auftrittstage eine Bruttogage von insgesamt CHF 15'000.
Nettogage: CHF 15'000 - Gewinnungskosten (50%) = CHF 7'500
Tageseinkünfte: CHF 7'500 : 3 = CHF 2'500
Tageseinkünfte pro Person: CHF 2'500 : 4 = CHF 625
Anwendbarer Steuersatz: 11,4% (vgl. Ziffer 4 unten)
Geschuldete Quellensteuer insgesamt: 11.4% von CHF 7'500 = CHF 855

Die Quellensteuer wird nicht erhoben, wenn die steuerbaren Bruttoeinkünfte weniger betragen als CHF 300 pro Veranstaltung.

4. Steuerberechnung

Der anzuwendende Quellensteuersatz hängt von der Höhe der Tageseinkünfte wie folgt ab:

Tageseinkünfte (CHF)	Quellensteuersatz total	Aufteilung Quellensteuersatz
Bis 200	7.8%	Kanton 7%, Bund 0.8%
Von 201 bis 1’000	11.4%	Kanton 9%, Bund 2.4%
Von 1’001-3’000	16%	Kanton 11%, Bund 5%
Über 3’000	20%	Kanton 13%, Bund 7%

5. Vorbehalt von Doppelbesteuerungsabkommen

Der Quellenbesteuerung nach schweizerischem Recht bleiben abweichende Bestimmungen von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) vorbehalten, welche die Schweiz mit dem Wohnsitzstaat des K/S/R abgeschlossen hat. Die meisten dieser DBA weisen das Besteuerungsrecht für Leistungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem öffentlichen Auftritt stehen, dem Auftrittsstaat zu. Verschiedene Abkommen sehen davon abweichende Regelungen vor (vgl. Ziffer 13 unten, insb. Übersicht über die Doppelbesteuerungsabkommen in Ziffer 13.1.).

6. Abrechnung

Die vom Veranstalter bzw. Auftraggeber zu erhebende Quellensteuer wird im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung fällig. Sie ist innert 30 Tagen nach Ablauf des der Veranstaltung folgenden Kalendermonats mit der kantonalen Steuerverwaltung abzurechnen.

Der Veranstalter bzw. Auftraggeber hat der kantonalen Steuerverwaltung das vollständig ausgefüllte amtliche Abrechnungsformular mit folgenden Angaben einzureichen:

- Name und Vorname und Geburtsdatum bzw. Künstler- oder Gruppennamen der steuerpflichtigen Person(en), Anzahl der auftretenden Personen, Auftrittsort, Anzahl Probe- und Auftrittstage
- Bruttoentschädigung inkl. aller Zulagen, Gewinnungskosten, steuerbare Leistung netto, durchschnittliche Tageseinkünfte, Quellensteuersatz und Höhe der abgezogenen Quellensteuer.

Er hat Anspruch auf eine Bezugsprovision von 2% des Steuerbetrages.

7. Rechnung

Der von der kantonalen Steuerverwaltung auf Grund der eingereichten Abrechnung in Rechnung gestellte Steuerbetrag ist innert 30 Tagen zu bezahlen. Für verspätet abgerechnete oder abgelieferte Quellensteuern sind Verzugszinsen zu entrichten.

8. Haftung

Der Veranstalter bzw. Auftraggeber haftet als Schuldner der steuerbaren Leistung für die korrekte Erhebung und Ablieferung der Quellensteuer. Der mit der Organisation der Darbietung beauftragte Veranstalter haftet solidarisch für die Steuer, sofern er nicht selber Schuldner der steuerbaren Leistung ist.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung oder unvollständige Vornahme der Quellensteuererhebung gilt als Steuerhinterziehung.

9. Bescheinigung über den Steuerabzug

Der Veranstalter bzw. Auftraggeber hat dem quellensteuerpflichtigen K/S/R unaufgefordert eine Bescheinigung über die Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuer.

10. Rechtsmittel

Ist der quellensteuerpflichtige K/S/R oder der Schuldner der steuerbaren Leistung (Veranstalter/Auftraggeber) mit dem Quellensteuerabzug nicht einverstanden, oder hat die quellensteuerpflichtige Person keine Bescheinigung über den Steuerabzug erhalten, können sie bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Jahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht bei der kantonalen Steuerverwaltung verlangen. Diese kann mit Einsprache angefochten werden.

11. Auskünfte

Auskünfte erteilt die kantonale Steuerverwaltung, Quellensteuern, Bahnhofstrasse 15, Postfach 1232, 6431 Schwyz; Telefon 041 819 24 64.

12. Inkrafttreten und Publikation

Dieses Merkblatt gilt ab 1. Januar 2021 und wird im Internet publiziert.

13. Doppelbesteuerungsabkommen (Stand 01.01.2021)

13.1. Übersicht über die Doppelbesteuerungsabkommen

Mit folgenden Staaten hat die Schweiz Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen, deren Bestimmungen für die Besteuerung der Einkünfte von Künstlern, Sportlern und Referenten aus Auftritten in der Schweiz massgebend sind:

Ägypten	Griechenland	Luxemburg	Serbien
Albanien	Grossbritannien	Malaysia	Singapur
Algerien	Hongkong	Malta	Slowakei
Argentinien	Indien	Marokko	Slowenien
Armenien	Indonesien	Mazedonien	Spanien
Aserbeidschan	Iran	Mexiko	Sri Lanka
Australien	Irland	Moldova	Südafrika
Bangladesch	Island	Mongolei	Südkorea
Belarus	Israel	Montenegro	Tadschikistan
Belgien	Italien	Neuseeland	Thailand
Bulgarien	Jamaika	Niederlande	Trinidad und Tobago
Chile	Japan	Norwegen	Tschechische Republik
China	Kanada	Oman	Tunesien
Chinesisches Taipeh (Taiwan)	Kasachstan	Österreich	Türkei
Dänemark	Katar	Pakistan	Turkmenistan
Deutschland	Kirgisistan	Peru	Ukraine
Ecuador	Kolumbien	Philippinen	Ungarn
Elfenbeinküste	Kosovo	Polen	USA
Estland	Kroatien	Portugal	Usbekistan
Finnland	Kuwait	Rumänien	Venezuela
Frankreich	Lettland	Russland	Vereinigte Arabische Emirate
Georgien	Liechtenstein	Sambia	Vietnam
Ghana	Litauen	Schweden	Zypern

13.2. Künstler (K) und Sportler (S)

13.2.1. Direkt an K/S gezahlte Einkünfte

Einkünfte des K/S aus einem Auftritt in der Schweiz unterliegen der schweizerischen Quellensteuer, wenn

- der K/S in einem Staat ansässig ist, mit dem die Schweiz **kein** Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat;
- der K/S in einem Staat ansässig ist, dessen Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz das Besteuerungsrecht dem Auftrittsstaat (Schweiz) zuweist. Dies trifft mit Ausnahme des DBA-**USA** auf alle Doppelbesteuerungsabkommen zu.
  Nach dem DBA-USA steht das Besteuerungsrecht für Einkünfte von K/S nur dann dem Auftrittsstaat zu, wenn die Bruttoeinnahmen aus der Auftrittstätigkeit (einschliesslich der dem K/S erstatteten oder für ihn übernommenen Kosten) für das betreffende Steuerjahr **USD 10'000** oder den Gegenwert in Schweizerfranken **übersteigen**. Weil im Zeitpunkt, in dem ein K/S in der Schweiz auftritt, in der Regel nicht beurteilt werden kann, ob diese Betragslimite bis Jahresende mittels weiterer Auftritte im betreffenden Kanton oder in anderen Kantonen überschritten wird, empfiehlt es sich für den Schuldner der steuerbaren Leistung, die Quellensteuer einzubehalten. Sie ist gegebenenfalls auf Gesuch hin zurückzuerstatten, wenn der K/S nach Ablauf des Steuerjahres nachweist, dass die Voraussetzungen für eine Besteuerung in der Schweiz nicht erfüllt waren.

13.2.2. An einen Dritten gezahlte Einkünfte

Fliessen die Einkünfte für Auftritte nicht dem K/S zu, sondern einem Dritten, bestehen solche Einkünfte in der Regel aus folgenden zwei unterschiedlichen Komponenten:

- Vergütung des K/S für seinen Auftritt in der Schweiz und
- Vergütung des Dritten für seine eigene Leistung (insb. Organisation des Auftrittes oder Vermittlung des K/S). Bei diesen Leistungen handelt es sich grundsätzlich nicht um Tätigkeiten eines Künstlers oder Sportlers im Sinne der DBA, sondern um Unternehmensgewinne oder um Einkünfte aus selbstständiger oder unselbstständiger Erwerbstätigkeit, die anderen internationalen und schweizerischen Steuerbestimmungen unterliegen.

Nach den meisten von der Schweiz abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen können einem Dritten zufliessende Einkünfte aus einer von einem K/S im Auftrittsstaat ausgeübten Tätigkeit in diesem besteuert werden. Einzig die Abkommen mit **Irland, Marokko** und **Spanien** enthalten keine solche Bestimmung.

Die Abkommen mit **Albanien, Argentinien, Armenien, Aserbeidschan, Australien, Bangladesch, Belarus, Bulgarien, Finnland, Georgien, Ghana, Hongkong, Israel, Jamaika, Kanada, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kosovo, Kroatien, Kuwait, Luxemburg, Mazedonien, Mexiko, Moldawien,** der **Mongolei,** den **Niederlanden, Oman, Österreich, Peru,** den **Philippinen, Polen, Rumänien, Russland, Sambia,** der **Slowakei, Südafrika, Tadschikistan, Tunesien, Turkmenistan,** der **Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela** und den **Vereinigten Arabischen Emiraten** sehen überdies vor, dass die einem Dritten zufliessenden Einkünfte aus einer von einem K/S im Auftrittsstaat ausgeübten Tätigkeit in diesem Staat nicht besteuert werden, wenn dargetan wird, dass weder der K/S noch mit ihm verbundene Personen unmittelbar oder mittelbar an den Gewinnen des Dritten beteiligt sind.

Ungeachtet der unterschiedlich formulierten Bestimmungen in den einzelnen Doppelbesteuerungsabkommen gilt für die Quellenbesteuerung der aus dem Auftritt eines K/S in der Schweiz einem Dritten zufliessenden Gegenleistung Folgendes:

– Ist weder der K/S noch eine mit ihm verbundene Person unmittelbar oder mittelbar an den Gewinnen des Dritten beteiligt, ist die Quellensteuer gemäss Ziffer 13.2.1. hiervor auf dem Teil der Gegenleistung zu erheben, der nachweislich (z.B. auf Grund eines vom Dritten vorzulegenden Vertrages mit dem K/S) an den K/S weitergeleitet wird.

  Die Besteuerung des dem Dritten verbleibenden Anteils der Gegenleistung ist abhängig von der Ansässigkeit des Dritten. Ist er in der Schweiz oder in einem Staat ohne DBA mit der Schweiz ansässig, richtet sie sich nach dem internen Recht. Ist er in einem Staat ansässig, mit dem die Schweiz ein DBA abgeschlossen hat, finden die Bestimmungen dieses Abkommens über die Besteuerung von Unternehmensgewinnen oder von Einkünften aus selbstständiger Erwerbstätigkeit Anwendung.

– Ist der K/S oder eine mit ihm verbundene Person unmittelbar oder mittelbar an den Gewinnen des Dritten beteiligt, rechtfertigt es sich, das Gesamtentgelt der Quellenbesteuerung gemäss Ziffer 13.2.1. hiervor zu unterwerfen, da in diesem Fall davon ausgegangen werden kann, dass dem K/S – nach Massgabe seiner Beteiligung am Dritten– indirekt auch der auf die Leistung des Dritten entfallende Teil der Gesamtvergütung zukommt.

13.2.3. Sonderregelung für aus öffentlichen Mitteln unterstützte Auftritte

Gewisse Doppelbesteuerungsabkommen sehen vor, dass die oben dargestellten Besteuerungsregeln nicht anwendbar sind, wenn der Auftritt in der Schweiz in erheblichem Umfang aus öffentlichen Mitteln unterstützt (subventioniert) wird. Nach den Abkommen mit **Deutschland,** der **Elfenbeinküste, Grossbritannien** und **Marokko** gilt dies nur für Künstler, wohingegen die Abkommen mit **Albanien, Algerien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, China, Chinesisches Taipeh (Taiwan), Estland, Frankreich, Ghana, Hongkong, Indien, Indonesien, Iran, Israel, Jamaika, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Kosovo, Kroatien, Lettland, Katar, Liechtenstein, Litauen, Malaysia, Malta, Mazedonien,** der **Mongolei, Montenegro,** den **Niederlanden, Oman, Österreich, Philippinen, Polen, Rumänien, Serbien, Singapur, Slowenien, Südkorea, Thailand,** der **Türkei, Turkmenistan,** der **Ukraine, Ungarn, Uruguay,** den **Vereinigten Arabischen Emiraten** und **Zypern** sowohl Künstler als auch Sportler einschliessen.

Die Abkommen mit **Algerien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belgien, Bulgarien, China, Chinesisches Taipeh (Taiwan), Deutschland, Frankreich, Ghana, Grossbritannien, Hongkong, Indien, Indonesien, Iran, Israel, Jamaika, Katar, Kolumbien, Kosovo, Lettland, Liechtenstein, Malaysia, Malta, Marokko, Montenegro, Oman, Österreich,** den **Philippinen, Sambia, Serbien, Singapur, Südkorea, Thailand,** der **Tschechischen Republik,** der **Türkei, Ungarn, Uruguay,** den **Vereinigten Arabischen Emiraten** und **Zypern** setzen einschränkend voraus, dass die öffentlichen Mittel aus dem Wohnsitzstaat des K/S stammen.

Hat ein K/S seinen Wohnsitz in einem der hiervor aufgeführten Vertragsstaaten, richtet sich die Besteuerung der Einkünfte für Auftritte in der Schweiz, die aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden, nach den Bestimmungen des betreffenden Abkommens über die Besteuerung von Einkommen aus selbstständiger oder unselbstständiger Erwerbstätigkeit.

13.3. Referenten (R)

Ist der Referent in einem Staat ohne Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz ansässig, kann die ihm für seine Tätigkeit in der Schweiz zukommende Vergütung nach schweizerischem Recht an der Quelle besteuert werden.

Die Frage der schweizerischen Quellenbesteuerung von Einkünften eines Referenten, der in einem Staat ansässig ist, mit dem die Schweiz ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, richtet sich im Regelfall nach den abkommensrechtlichen Bestimmungen über die Besteuerung von Einkünften aus unselbstständiger oder selbstständiger Erwerbstätigkeit.

Liegt eine unselbstständige Erwerbstätigkeit vor, können die Einkünfte nach den meisten Abkommen in der Schweiz als Arbeitsortstaat besteuert werden (sofern die Tätigkeit physisch in der Schweiz ausgeübt wird).

Bei selbstständiger Erwerbstätigkeit setzt eine Besteuerung in der Schweiz nach den meisten Abkommen voraus, dass dem Referenten hier eine feste Einrichtung oder eine Betriebsstätte für die Ausübung seiner Tätigkeit regelmässig zur Verfügung steht.

Die Einkünfte aus Referaten in der Schweiz, die Referenten mit Wohnsitz in einem der folgenden Staaten erzielen, sind in der Schweiz an der Quelle steuerbar, selbst wenn ihnen hier keine feste Einrichtung zur Verfügung steht, sofern:

- die Aufenthaltsdauer in der Schweiz insgesamt mehr als 120 Tage während eines Steuerjahres beträgt (Abkommen mit **Ägypten**);
- die Aufenthaltsdauer in der Schweiz insgesamt mehr als 183 Tage während eines Kalenderjahres (Abkommen mit **Algerien**, **Mongolei** und **Usbekistan**) bzw. während eines Steuerjahres (Abkommen mit **China**, **Hongkong, Katar, Pakistan, Südafrika, Südkorea, Tunesien** und **Vietnam**) bzw. während eines Zeitraumes von zwölf Monaten (Abkommen mit **Aserbaidschan, Bangladesch, Chile, Chinesisches Taipeh (Taiwan), Estland, Indien, Kasachstan, Lettland, Litauen, Mexiko, Peru, Philippinen, Sambia** und der **Türkei**) beträgt;
- die Tätigkeitsdauer einschliesslich normaler Arbeitsunterbrüche in der Schweiz insgesamt mehr als 183 Tage während eines Kalenderjahres beträgt (Abkommen mit **Marokko**);
- die Aufenthaltsdauer in der Schweiz insgesamt mindestens neun Monate innerhalb eines Steuerjahres beträgt (Abkommen mit **Ghana**);
- die Aufenthaltsdauer in der Schweiz insgesamt mehr als 183 Tage während eines Zeitraumes von zwölf Monaten beträgt (Abkommen mit **Elfenbeinküste, Indonesien, Sri Lanka** und **Thailand**) oder, bei kürzerer Aufenthaltsdauer, wenn die Vergütung von einer Person oder für eine Person gezahlt wird, die in der Schweiz ansässig ist, oder einer schweizerischen Betriebsstätte der Person, die die Vergütung zahlt, belastet wird.
- die Aufenthaltsdauer in der Schweiz insgesamt mehr als 183 Tage während eines Steuerjahres beträgt oder, bei kürzerer Aufenthaltsdauer, wenn die Tätigkeit im Auftrag oder für Rechnung einer in der Schweiz ansässigen Person ausgeübt wird oder die Vergütung einer schweizerischen Betriebsstätte der Person, in deren Auftrag oder für deren Rechnung die Tätigkeit ausgeübt wird, belastet wird (Abkommen mit **Malaysia**);
- die Aufenthaltsdauer in der Schweiz insgesamt mehr als 30 Tage während eines Kalenderjahres (Abkommen mit **Trinidad und Tobago**) bzw. innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten (Abkommen mit **Jamaika**) beträgt oder, bei kürzerer Aufenthaltsdauer, wenn die Vergütung von einer Person oder für eine Person gezahlt wird, die in der Schweiz ansässig ist oder einer schweizerischen Betriebsstätte der Person, die die Vergütung zahlt, belastet wird;
- die Aufenthaltsdauer in der Schweiz mehr als 300 Tage während eines Zeitraums von zwölf Monaten beträgt (Abkommen mit **Singapur**).

Das Abkommen mit **Argentinien** sieht keine minimale Aufenthaltsdauer vor. Die Schweiz darf aber eine Quellensteuer von höchstens 10% auf den Bruttoeinkünften erheben.